

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 08.05.1976 gegründete Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Leutershausen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Leutershausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und den für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Reit- und Fahrsportes. Im Einzelnen sind das:
 - a. Die Freude und Liebe am Pferd, zur Pferdehaltung und zur Pferdezucht zu wecken.
 - b. Unter den Pferdefreunden die kameradschaftliche Verbundenheit zu festigen und weiter auszubauen.
 - c. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Versammlungen.
 - d. Durchführung von Veranstaltungen, wie Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Festlichkeiten und dergleichen sowie die Teilnahme daran.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn,
 - a. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegt.
 - b. ein Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geglichen wird.
 - c. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder ein grobes unsportliches Verhalten vorliegt.
 - d. unehrenhafte Handlungen vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen.

Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen schriftlich nach seiner Bekanntgabe der Einspruch zulässig, damit bei der nächsten Vorstandssitzung endgültig Beschluss ergeht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter 3a-d genannten Gründen vom Vorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50 Euro und/oder einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden.
6. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.
7. Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Briefe zuzustellen.

§ 4

Geschäftsjahr, Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Aufnahmegebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar sind alle 18-jährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand dies beschließt.
 - b. oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Begrüßung
 - b. Berichte der Vorstandsmitglieder
 - c. Bericht des Kassenwartes
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. ggf. Neu- oder Ergänzungswahlen
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 8

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Dem Vorstand gehören normalerweise an:
 - 1) der Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Kassenwart
 - 4) der Schriftführer
 - 5) der Jugendwart

- 6) der Sportwart
- 7) und bis zu sieben Beiräte

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Vorstandsmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vorstand kommissarische Ersatzmitglieder bestellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchführen.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberichtig.

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlungen geregelt werden. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind die einzelnen Vorstandsmitglieder für die laufenden Vereinsarbeiten wie folgt zuständig:

1) Vorsitzender

Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand ist über solche Entscheidungen zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

2) Stellv. Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

3) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte und kümmert sich um die Buchhaltung.

4) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Vorstandsrelevanz haben.

5) Jugendwart

Er betreut die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Er organisiert spezielle Angebote in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

6) Sportwart

Er ist zuständig für Ausbildung und sportliche Veranstaltungen

4. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladungen des Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 9

Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller und finanzieller Hinsicht persönlich betreffen. Es darf aus der Mitgliedschaft kein Vorteil entstehen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 12

Wahlen

1. (Neu-) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einladung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebene Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden.
3. Vor Neuwahlen ist ein Wahlausschluss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob Sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung des Vereins darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Dazu sind mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen. Sollte keine Beschlussfassung zustande kommen, ist innerhalb von drei Wochen wiederum eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an das Tierheim Ansbach, Haldenweg 8, 91522 Ansbach, und an die Stadt Leutershausen, Am Markt 1 – 3, 91578 Leutershausen für den Verwendungszweck „Jugendarbeit“. Beide Körperschaften haben dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für die anstehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Vereinsgläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Ansbach/Mfr.
Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2021 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 29.04.2017 ab.

Leutershausen, den 03.09.2021

Der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Leutershausen e.V.